Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerbevereins im Jahre 1910

: Bericht des Zentralvorstandes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Präsident der Konferenz, Dr. Balsiger, konstatierte hierauf, zumal trotz mehrfacher Aufforderung niemand eine gegenteilige Meinung vorbrachte, dass die Konferenz einmütig das Uebereinkommen mit dem Gewerkschaftsbunde wünsche. Er sprach die Hoffnung aus, dass bis zur nächsten Delegiertenversammlung alle Genossenschafter eingesehen haben möchten, dass zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften kein Gegensatz, sondern nur innige Berührungspunkte bestehen.

Die Verhandlungen von St. Gallen beginnen also schon Früchte zu tragen, was im Interesse der Gewerkschaftsbewegung nur zu begrüssen ist!

Aus dem Tätigkeitsbericht des Schweiz. Gewerbevereins im Jahre 1910.

Bericht des Zentralvorstandes.

Der vorliegende Jahresbericht hat eine etwas veränderte Gestaltung und Erweiterung erfahren. Einer Anregung von Zentralvorstandsmitgliedern und Sektionsvorstandsmitgliedern folgend, sind der Berichterstattung der Zentralleitung und der Sektionen einige Aufsätze zeitgemässen Inhalts vorausgeschickt worden.

Im Berichtsjahr hat sich der Schweiz. Gewerbeverein mittelst einer Revision der Statuten eine neue Organisation gegeben, von welcher gesagt wird, dass sie den veränderten Zeitverhältnissen und der steten Entwicklung besser angepasst erscheine. Auf Grund dieser Reorganisation werden an die einzelnen Glieder des Verbandes grössere Anforderungen gestellt.

Zur Unterstützung dieses Versuches wird empfohlen, die Sektionen möchten verpflichtet werden, alljährlich den Lehresbericht zum Gegenstand eines Beforetes eden

den Jahresbericht zum Gegenstand eines Referates oder Vortrages zu machen. Es würde dadurch erreicht, dass die Einzelmitglieder mehr Einsicht in die Tätigkeit des Schweiz. Gewerbevereins erhielten.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Berichtsjahres 48,569 gegen 54,005 am Ende des Berichtsjahres, davon 2536 Nichtgewerbetreibende. Die Zahl der Sektioner tieren 152 auch 152

tionen stieg von 173 auf 176.
Ueber die Tätigkeit des Sekretariates wird das in den früheren Berichten Gesagte bestätigt: Die Arbeit vermehrt sich infolge der Ausdehnung des Vereins und stets

neuer Aufgaben von Jahr zu Jahr.

Durch die Revision der Vereinsstatuten ist eine neue Instanz, der «weitere Zentralvorstand», geschaffen worden. Diese Erweiterung ermöglicht jedem dem Verein als Sektion angehörenden Berufsverband, je nach seiner Mitgliederzahl 1 bis 2 Delegierte in den weitern Zentralvortend zu wählen Den Zentral den Erweiten den Verein den Weitern Zentralvortend zu wählen Den Zentralvortend zu wählen Den Zentralvortenden den Verein als Sektion angehören den Verein als Sektion angehören den Verein als Sektion angehörenden Berufstellen verein den Verein als Sektion angehörenden Berufstellen verein verein verein den Verein als Sektion angehörenden Berufstellen verein v stand zu wählen. Der Zweck der Erweiterung ist somit die bessere Fühlung der Berufsverbände unter sich und mit dem Gesamtverband und die gründlichere Behandlung

mit dem Gesamtverband und die grundlichere Benandung der gewerblichen Zeitfragen, speziell die erfolgreichere Abwehr und Bekämpfung von Streiks.

Die Jahresrechnung ergibt an Gesamteinnahmen Fr. 46,937.27 bei einem Saldo von Fr. 13,368.77 von voriger Rechnung, die Gesamtausgaben betragen Fr. 36,963.90, bleibt ein Saldo von Fr. 9983.37 auf neue Rechnung.

Eingangs des Kapitels «Gewerbliche Zeitfragen» wird darauf hingewiesen, dass in einer vom schweiz. Industriedepartement einberufenen Konferenz von Vertretern ver-

schiedener Interessenkreise für die Vorarbeiten zur gesamten Gewerbegesetzgebung ein Programm aufgestellt worden ist. Man kam, wie wir aus der Eingabe des Schweiz. Arbeiterbundes an das eidg. Industriedepartement betreffend den unlauteren Wettbewerb und die Regelung des Lehrlingswegene gesehen können. überein est gelung des Lehrlingswesens ersehen können, überein, es sei die Gewerbegesetzgebung derart in die Hand zu nehmen, dass nicht eine allgemeine Gewerbeordnung aufgestellt werden solle, sondern dass Einzelgesetze zu erlassen seien. Als erste Gesetzesaufgaben wurden bezeichnet: Schutz des Gewerbebetriebes (Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb), Ausverkäufe, Abzahlungs-geschäfte, Hausier- und Submissionswesen. Schutz des Schutz des Lehrlings (eidg. Lehrlingsgesetz). Schutz des Arbeiters (Arbeiterschutzgesetz für die nicht dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten gewerblichen Betriebe).

Das Hauptinteresse des Arbeiters liegt unbedingt beim Schutz des Lehrlings und des Arbeiters. Hierin sieht der Arbeiterbund den wichtigsten Teil der einstweilen zur Regelung vorgesehenen Materie. Nichtsdestoweniger hat das Schweiz. Arbeitersekretariat sich mit der Aufgabe befasst, einen Entwurf mit Motiven auch für das Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb auszuarbeiten. Diese Arbeit ist in der besagten Eingabe an das eidg.

Industriedepartement erschienen.

Dem Jahresbericht des Schweiz. Gewerbevereins zufolge ist Sekretär Krebs beauftragt worden, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend Berufslehre und Berufsbildung, zu welchem die leitenden Grundsätze vom Zentralvorstand aufgestellt sind. Die Vorarbeit zum Bundesgesetz über das Arbeitsverhältnis soll ebenfalls begonnen worden sein. Wir werden also wohl nicht zu lange zu warten brauchen, um die Ansichten der leitenden Kreise des Schweiz. Gewerbevereins über diese Materie zu vernehmen. Im Jahresbericht selber spricht sich schon Sekretär Dr. F. Vollmar in einer längeren Abhandlung über die Schaffung eines Bundesgesetzes zum Schutz des Gewerbebetriebes aus. «Die Gewerbegesetzgebung dürfte den Sektionen in der nächsten Zeit reichlichen Stoff zu Diskussionen bieten», heisst es im Bericht. Wir glauben, auch unsere Arbeiterorganisationen hätten allen Grund, diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

In weiterer Besprechung der «gewerblichen Zeit-fragen» wird über die Kranken- und Unfallversicherung gesagt, dass der Schweiz. Gewerbeverein auch fernerhin prinzipiell für das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung tatkräftig wirken werde, trotzdem man nicht allen seinen Forderungen entgegengekommen sei.

Das neue Obligationenrecht bildete als fünfter Teil des Zivilgesetzbuches das Haupttraktandum der Dele-giertenversammlung 1909 in Sitten. Die Zentralleitung wurde damals beauftragt, nach Kräften dahin zu wirken, dass erstens das Prinzip der Ablösung der Haftpflicht, wie es in der Versicherungsvorlage aufgenommen worden, nicht durch Bestimmungen durchbrochen werde, wie sie im Art. 1381 enthalten sind, zweitens die Belastung der Arbeitsherren auf die in der Versicherungsvorlage des Nationalrates vorgesehene beschränkt bleibe, und drittens der Arbeitsherr nicht zu Lohnentschädigungen an seine Arbeiter während deren Militärdienst verpflichtet werde in Fällen, in denen er für diesen Lohn keinen Gegen-

Es wurde in diesem Sinne eine Eingabe gemacht und Zentralpräsident Scheidegger hat sie im Nationalrat verfochten.

Die eidgenössischen Räte haben, allerdings nicht ohne Kampf, die beanstandeten Bestimmungen aufgehoben und durch die bisher bestandenen Bestimmungen Damit wurde eine befriedigende Lösung gefunden.

Der Revision des eidg. Fabrikgesetzes, dieser wichtigen Zeitfrage, hat die Zentralleitung ebenfalls stets die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Mit Bedauern wird konstatiert, dass die Vertreter des Schweiz. Gewerbevereins in der vom eidg. Industriedepartement bestellten Experten-kommission in der Verteidigung des Vereinspostulats nicht den gewünschten Erfolg erzielt hat.

Zur Frage der Sonntags- und Nachtarbeit übergehend, wird gesagt, dass schon im letztjährigen Bericht die Rechtsungleichheit und Unzulänglichkeit unserer heutigen Gesetzgebung zu Ungunsten der kleineren Betriebe dargelegt und gezeigt worden sei, dass in der Arbeiterschaft die Tendenz obwalte, möglichst viele dieser kleinen Betriebe dem Fabrikgesetz sowie den kantonalen Gesetzen betreffend Sonntags- und Nachtarbeit und dergleichen zu unterstellen. Eine befriedigende Lösung solcher Fragen müsse im eidg. Gewerbegesetz gemacht werden. Die dabei ausgesprochene Erwartung, dass die gewerblichen Ortsund Berufsverbände der Meister gegen jene «die freie Berufsausübung beeinträchtigenden Bestrebungen » (!) energisch Stellung nehmen möchten, hat sich zum Teil erfüllt. Namentlich ist der schweiz. Bückermeisterverband gegen die Tendenz, in einigen Kantonen ein Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe einzuführen, energisch auf-getreten. Die Frage bildete das Haupttraktandum des Bäckermeisterverbandes in Basel. Ferner hat dieser Verband eine Broschüre veröffentlicht, welche die bestehenden Verhältnisse der Nachtarbeit, gestützt auf vorge-nommene Erhebungen, darstellt und die Notwendigkeit eines Verbotes bestreitet.

Es wird weiter versichert, dass die Vertreter des Schweiz. Gewerbevereins in der Expertenkommission betr. Revision des Fabrikgesetzes gegen bezügliche Anträge (Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien) energisch Stellung genommen haben. Es wird auch nicht als glaubhaft angenommen — und wir stimmen dem Berichterstatter des Schweiz. Gewerbevereins zu — dass man in nächster Zeit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu einem solchen Verbot gelangen werde. Wohl aber drohe ein solches Verbot in einzelnen Kantonen.

Wir wollen hoffen, dass diese Befürchtung der Gewerbevereinler bald in Erfüllung gehen möge. Dazu ist es aber nötig, dass die Genossen in den einzelnen Kantonen sich an der energischen Stellung unserer Gegner ein Beispiel nehmen und gleichfalls energisch darauf hinarbeiten, dass die Befürchtungen derselben in Erfüllung

Von der kantonalen Gesetzgebung über das Lehrlings-wesen wird konstatiert, dass dieselbe seit einiger Zeit in einen Stillstand eingetreten ist, wozu die Aussicht auf den baldigen Erlass eines Bundesgesetzes etwas beitragen möchte. Zurzeit bestehen 13 kantonale Gesetze über die Berufslehre; in zwei Kantonen (Appenzell und St. Gallen) sind die Gesetzesvorlagen vom Volke verworfen worden.

Die Verhandlungen zwischen dem Ingenieur- und Architektenverein, dem schweiz. Baumeisterverband und mehreren baugewerblichen Berufsverbänden, die dem Schweiz. Gewerbeverein als Sektion angehören, für eine Vereinbarung über gemeinsame Leitsatze betreffend das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauten sind endlich im Berichtsjahr zu einem Abschluss gelangt.

Damit ist auch eine verwandte Angelegenheit, die den Zentralvorsand des Schweiz. Gewerbevereins andauernd beschäftigte, erledigt worden, wenigstens wird die Hoffnung ausgedrückt, dass dies der Fall sei. Im Jahre 1902 nahm der Schweiz. Gewerbeverein auf Veranlassung der Maler- und Gipsermeister sowie einiger anderer Berufsverbände die Frage der Aufstellung einheitlicher Mass-methoden sowie die Regelung des Submissionswesens in die Hand. Es kamen einheitliche «Leitsätze» zustande.

Der vom Schweiz. Gewerbeverein eingereichte Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Schutz des

Gewerbebetriebes enthält auch Bestimmungen betreffend Submissionswessen, Unterbieten, Schleuderpreise etc.

Im Bestreben, unter den Unternehmerorganisationen eine bessere Fühlung zur Wahrung gemeinsamer Interessen herzustellen, ist mittelst der neuen Statuten ein neues Organ, der « weitere Zentralvorstand » geschaffen worden. Damit konnten auch die Kompetenzen und Aufgaben, welche bisher der Zentralleitung des Schweiz. Gewerbevereins bei allen Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Streiks und Boykotts obgelegen haben, einem Kartellverband aller dem Schweiz. Gewerbeverein angehörenden Berufsverbände übertragen werden, der nun unter die Leitung einer ständigen Spezialkommission gestellt worden ist, welche sich ausschliesslich mit der Streikbekämpfung zu befassen hat.

Sehr bemerkenswert ist auch folgende Stelle im Be-

«Die Organisation der gewerblichen Arbeitnehmer folgt dem Beispiel anderer Interessengruppen, sie wird ebenfalls immer mehr international. Mehrere Berufsverbände der Schweiz haben mit den berufsverwandten anderer Länder Vereinbarungen getroffen oder solche vorbereitet, um sich in wirtschaftlichen Kämpfen und andern gemeinsamen Interessenfragen gegenseitig zu verständigen und zu unterstützen.»

Wir haben es also auch hier mit einer Verschärfung des Kampfes des organisierten Unternehmertums mit der organisierten Arbeiterschaft zu tun, und nicht nur auf nationalem, sondern auch auf internationalem Gebiete. Das ist uns zwar nichts Neues, köstlich ist aber trotzdem dieses offene Bekenntnis. Die «internationalen Gesellen» haben sicherlich ihre Freude daran, sie werden gleichfalls daraus ihre Konsequenzen ziehen.

Kongresse und Konferenzen.

Der schweizer. Gewerkschaftskongress in St. Gallen.

Wie dies vorher angezeigt wurde, fand am 24., 25. und 26. September letzthin der Kongress des Gewerkschaftsbundes im Hotel St. Leonhard in St. Gallen statt.

Die Wetterheiligen waren dieser Veranstaltung des schweizerischen organisierten Proletariats in der Metropole der Stickereiindustrie nicht günstig gesinnt. Eiskalter Wind und Regenwetter empfing die Delegierten, die vereinzelt schon am Freitag abend am Kongressort einrückten, so dass jedermann froh war, möglichst bald Unterkunft zu finden und sich von den Strapazen einer langen Reise auszuruhen. Mit Ausnahme der Appenzeller müssen nämlich alle Schweizer eine grosse Reise machen, um nach St. Gallen zu kommen. Von den Ausländern sind nur die Oesterreicher in erreichbarer Nähe angesiedelt, weshalb sie auf eine besondere Delegation verzichten konnten.

Wenn zu alledem nach den schönen Sommertagen plötzlich ein regelrechtes Hundewetter so kräftig einsetzt, wie dies in St. Gallen passierte, dann wird einem die Stimmung für den Kongress ordentlich verdorben.

So darf man sich nicht wundern, dass am Samstag morgen beim Eintritt ins Lokal die meisten Delegierten trübe, sogar saure Gesichter schnitten. Einzig unser Freund, der kurze Friseur, brachte etwas Leben in die Bude, indem er, mit riesiger Stange bewaffnet, wie ein aufrechter Monoplan beständig von einer Ecke des Saales zur andern flog, bald den Ofen heizte, bald die Fenster aufriss, Bankettkarten feilbot oder ähnliche zur Unterhaltung der Delegierten bestimmte Leistungen vollbrachte.